

ADVO-MEDIATION: Regeln des Mediationsverfahrens

Fassung 1.1.2009

Vorbemerkung:

Ein Mediationsverfahren erfordert eine Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien und dem Mediator, damit später unbelastetes Verhandeln möglich ist. Die nachfolgenden Regeln legen die notwendigen vorbereitenden Schritte dazu fest.

1. Begriffsbestimmungen

Verband ist der Verband der Schadensopfer e.V.. Mediator i.S. dieser Regeln sind Rechtsanwälte, die eine Zusatzqualifikation „Mediator“ erworben haben oder sich gegenüber dem Verband bereiterklärt haben, eine Mediation durchzuführen und diesbezüglich über hinreichende berufliche Erfahrung verfügen. Dies wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt sich in dem Beitrittsvertrag zu **ADVO-NETZ** bereiterklärt, als Mediator zu fungieren, Mediatoren können nur Mitglieder von **ADVO-NETZ** sein. **ADVO-NETZ** und **ADVO-MEDIATION** sind Funktionsbereiche von **GOADVO** einer Initiative des Verbandes. Sämtliche Handlungen und Erklärungen von Repräsentanten dieser Funktionsbereiche werden dem Verband zugerechnet.

2. Mitwirkungspflicht

Mitglieder des Anwaltsberatungsnetzes **ADVO-NETZ** sind gehalten, ihren Mandanten auf die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens von **ADVO-NETZ** hinzuweisen und sie über die Regeln und Kosten dieses Verfahrens zu informieren.

3. Einleitung des Mediationsverfahrens

Wünscht ein Mandant eine Streitschlichtung durch Mediation, beantragt er oder der ihn vertretende Anwalt bei **ADVO-MEDIATION** die Einleitung eines Mediationsverfahrens unter Beachtung nach folgend genannter Formalien und Regeln.

Der Mandant oder der ihn vertretende Anwalt hat einen schriftlichen Antrag zu stellen und folgende Angaben zu machen bzw. Nachweise zu erbringen:

- (1) Schriftliche Unterwerfungserklärung in Bezug auf die Regeln von **ADVO-MEDIATION** in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Schriftliche Angabe der vollen ladungsfähigen Anschriften der Streit- oder Konfliktparteien unter vollständiger Angabe derer Namen, postalischer Adresse, Telefon und Faxanschlusnummer, E-Mail-Adresse, etc.
- (3) Beschreibung der streitigen Angelegenheit. Vor Vorteil ist eine sich an den Formalien einer Klageschrift gem. §§ 253 ff ZPO orientierenden Darstellung mit Anträgen und einer sie tragenden Begründung unter Nennung von Beweismitteln (Urkunden, Zeugen, Sachverständigen). Schriftliche Beweise (Urkunden) sind der Antragsschrift in Kopie beizufügen. Es sollten Angaben zum Streitwert und der wirtschaftlichen Lage (z.B. Prozesskostenhilfefähigkeit) gemacht werden. Antragsschrift und Anlagen sind **ADVO-MEDIATION** in zweifacher Ausfertigung zuzustellen.
- (4) Nachweis über die Zahlung einer Handlingsgebühr an den Verband der Schadensopfer e.V. in Höhe von pauschal **60 Euro zzgl. MwSt.**

4. Vorbereitung der Mediation

- a) Liegt ein zulässiger Antrag vor, stellt **ADVO-MEDIATION** diesen der Gegenpartei oder im Falle anwaltlicher Vertretung dem sie vertretenden Anwalt zu (einschließlich eines Erstvorschlags bzgl. eines Mediators) und fordert die Gegenpartei zugleich auf, sich innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** zum Zwecke der geplanten Durchführung eines Mediationsverfahrens den Regeln des Mediationsverfahrens von **ADVO-MEDIATION** zu unterwerfen, die Zahlung einer Handlingsgebühr auf das Konto des Verbandes der Schadensopfer e.V. in Höhe von **60 Euro zzgl. MwSt.**

nachzuweisen, auf die Antragschrift zu erwidern und hierbei nach Maßgabe von lit. c zu erklären, ob sie mit dem Erstvorschlag einverstanden ist .

- b) **ADVO-MEDIATOR** wählt aus der Liste seiner Mediatoren bzw. mediationsbereiten Anwälte einen Mediator für das beantragte Verfahren nach folgenden Kriterien aus:
- (1) Sitz des Mediators befindet sich an einem Ort der geschätztermaßen geographisch dem Punkte am nächsten liegt, der sich auf der Hälfte einer gedachten Luftlinie zwischen den Parteien oder den Kanzleien der sie vertretenen Anwälte befindet.
 - (2) Zahl der von **ADVO-NETZ** dem gem. Ziff. 1 in Frage kommenden Anwalt vermittelten Mediationsangelegenheiten in einem Kalenderjahr.
 - (3) Spezialisierung auf das Fachgebiet der Mediationsangelegenheit , hinreichende Berufserfahrung
 - (4) Mitglied des Anwaltsberatungsnetz von **ADVO-NETZ**
- c) Die Gegenpartei hat das Recht den vorgeschlagenen Mediator nur dann abzulehnen, wenn sie unter Mitteilung der Gründe der Ablehnung einen konstruktiven Gegenvorschlag unterbreitet, in dem es einen anderen Mediator aus der Liste **ADVO-MEDIATION** vorschlägt. Lehnt die Antragspartei den Gegenvorschlag ab, so gilt lit. c Satz 1 sinngemäß. Können sich die Parteien innerhalb einer **Frist von 6 Wochen**, beginnend mit dem Zugang des Erstvorschlages nicht auf einen Mediator einigen, so bestimmt **ADVO-MEDIATION** für beide Parteien verbindlich einen vom Erstvorschlag und den wechselseitigen Vorschlägen der Parteien abweichenden Mediator aus der Liste von **ADVO-MEDIATION**.
- d) Nach Einigung oder Bestimmung eines Mediators oder mediationsbereiten Kollegen leitet **ADVO-MEDIATION** die Verfahrensunterlagen an diesen weiter und fordert ihn auf, **ADVO-MEDIATION** gegenüber binnen einer **Frist von einer Woche** schriftliche eine Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitserklärung abzugeben. Hierbei hat der Mediator alle Tatsachen anzugeben, die geeignet sein können, Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen Die §§ 42, 43 ZPO finden entsprechende Anwendung.. Bestehen nach der Erklärung des Mediators oder mediationsbereiten Rechtsanwalt Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, bestimmt **ADVO-MEDIATION** sofort einen anderen Mediator und teilt dies den Parteien mit. Die Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitserklärung kann auch Bestandteil eines von dem Mediator oder mediationsbereiten Rechtsanwalt unterzeichneten Mediationsvertrages sein.

5. Durchführung der Mediation

- a) Zu Beginn der Mediation fordert **ADVO-MEDIATION** die Parteien auf, einen angemessenen Vorschuss für den Mediator auf das Konto des Verbandes der Schadensopfer e.V. zu zahlen, mindestens ein Drittel der für das Mediationsverfahren voraussichtlich anfallenden Gebühren. Der Vorschuss und auch die Gebühren sind von den Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen. **ADVO-MEDIATION** kann im Laufe des Mediationsverfahrens eine Aufstockung des geleisteten Vorschusses verlangen. .
- b) Die Parteien vereinbaren die Gebühren mit dem Mediator unter Beachtung einer Höchstgrenze entsprechend einer Geschäfts- und Einigungsgebühr. zzgl. Auslagenpauschale und evtl. erforderlicher Reisekostenerstattung und/oder Abwesenheitsgelder. Reisekosten und Abwesenheitsgelder erhöhen den Höchststrahmen nur dann und insoweit, wie diese Gebühren nach ihren gesetzlichen Voraussetzungen auch tatsächlich angefallen sind. Bei der Vereinbarung des Honorars (Stundensätze oder fester Betrag) ist stets der Bedeutung der Sache (Streitwert) und der wirtschaftlichen Lage beider Parteien Rechnung zu tragen. Die Gebührenvereinbarung treffen die Parteien innerhalb eines Mediationsvertrages, der sich an dem von **ADVO-MEDIATION** vorgegebenen Vertragsmuster orientieren sollte. .
- d) Der Mediator gestaltet das Verfahren in Abstimmung mit den Parteien nach freiem Ermessen. Hierbei sollte er die Parteien vor einer Mediationssitzung oder einem schriftlichen Mediationsvorschlag veranlassen, jeweils ein Positionspapier vorzulegen, in dem diese die Gründe des Streits, die Gründe einer bisher nicht erreichten Einigung, und die maximalen und minimalen Vorstellungen einer Einigung mitteilen. Der Mediator bzw. mediationsbereite Kollege ist berechtigt beide Parteien zum Zwecke der Durchführung der Mediation direkt zu kontaktieren. Der Mediator kann darüber hinaus die Parteien auffordern, weitere Unterlagen und ergänzende Dokumentationen

sowie erforderliche Informationen vor Durchführung der Mediationssitzung bzw., vor der Unterbreitung eines schriftlichen Mediationsvorschlages zur Verfügung zu stellen.

- e) Dem Mediator oder mediationsbereiten Rechtsanwalt steht es frei, in Abstimmung mit den Parteien Ort und Termin einer Mediationssitzung zu vereinbaren oder ein schriftliches Mediationsverfahren durchzuführen. Lassen es die technischen Bedingungen zu, kann die Mediationssitzung oder das schriftliche Verfahren auch per Videokonferenz bzw. online geführt werden.
- f) Sind im Laufe des Verfahrens Sachzusammenhänge zu klären, die nur durch einen Sachverständigen aufgeklärt werden können, kann der Mediator im Einvernehmen mit den Parteien, das Verfahren unterbrechen, um einem Sachverständigen Raum zu geben, ein Sachverständigen gutachten zu erstellen. Die Beweisthemen und die Person des Sachverständigen ist mit den Parteien abzustimmen. Können sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Sachverständigen einigen, schlägt der Mediator den Parteien die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens vor. Durch die Mitwirkung an einer privatgutachterlichen/gerichtlichen Aufklärung erhöht sich der in Ziff. 4 d) geregelte Gebührenhöchststrahmen nicht.
- g) Der Mediator führt das Verfahren in der ihm geeignet erscheinenden Weise unter Beachtung der in der von namhaften Verbänden und ggfls. von anwaltlichen Berufsorganisationen vorgeschlagenen Richtlinien. In jedem Falle hat er sich von dem Gebot der Fairness, der Unparteilichkeit und den Wünschen der Parteien leiten zu lassen. Jede Partei ist zur gewissenhaften und aufrichtigen Zusammenarbeit mit dem Mediator verpflichtet.

6. Abschluss des Mediationsverfahrens

Die in Übereinstimmung mit den vorliegenden Regeln begonnenen Mediationsverfahren enden, sobald eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

- a) Die Unterzeichnung eines Vergleiches durch die Parteien;
- b) Die schriftliche Mitteilung durch eine oder mehrere Parteien an den Mediator, dass das Mediationsverfahren nicht weiter betrieben werden soll;
- c) Die schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien, dass das Mediationsverfahren seiner Meinung nach den Streit zwischen den Parteien nicht beilegen kann;
- d) Ganz oder teilweise Nichtzahlung der Handlingsgebühren an **ADVO-MEDIATION** bei Ablauf einer hierfür gesetzten Frist, falls deren Verlängerung von den Parteien nicht schriftlich vereinbart und dies innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen worden ist.
- e) Ganz oder teilweise Nichtzahlung eines Gebührenvorschusses für den Mediator an **ADVO-MEDIATION** bei Ablauf einer hierfür gesetzten Frist falls deren Verlängerung von den Parteien nicht schriftlich vereinbart und dies innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen worden ist. .
- f) Nichtabschluss des Mediationsvertrages nach Ablauf einer für den Abschluss gesetzten Frist, falls deren Verlängerung die Parteien nicht schriftlich vereinbart und dies innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen worden ist.

7. Vertraulichkeit

Alle im Wege des Mediationsverfahrens den Parteien bekanntgewordene Umstände, sowie sämtliche Einzelheiten eines getroffenen Vergleichs sind von den Parteien und dem Mediator vertraulich zu behandeln und dürfen nur insoweit offengelegt werden, wie dies zur Umsetzung oder Durchführung einer getroffenen Vereinbarung erforderlich ist.

8. Hinterlegung

Die Parteien können den geschlossenen Vergleich bei dem Verband der Schadensopfer e.V. hinterlegen. Die hinterlegende Partei hat dem Verband für jedes Jahr der Hinterlegung eine Gebühr von **10 Euro zzgl. MwSt.** zu zahlen. Entscheiden sich beide Parteien dafür, den Vergleich bei dem Verband zu hinterlegen, so trägt jede Partei die Hälfte dieser Gebühren, haften für den ganzen Betrag aber als Gesamtschuldner.

9. Haftung - Zahlungsverkehr

GOADVO übernimmt für die Tätigkeit eines nach diesen Regeln tätigen Mediators keine Verantwortung. Dies gilt auch dann, wenn der Mediator von **GOADVO** bestimmt wird (vgl. Ziff 4 lit.c.) da diese Bestimmung nur der Sicherstellung des Verfahrensablaufes dient. Stets trägt der Mediator die alleinige Verantwortung für die ihm nach dem geschlossenen Mediationsvertrag und seinen berufsständischen Vorschriften obliegenden Pflichten. Vorschusszahlungen an den Verband fordert der Verband für den Mediator. Soweit darauf Zahlungen an den Verband geleistet werden, gelten sie stets als an den Mediator geleistet. Der Verband ist für die von im vereinnahmten Fremdmittel (Vorschusszahlungen) nur dem Mediator gegenüber verantwortlich und hat diese unverzüglich an ihn weiterzuleiten. Werden Vorschusszahlungen nicht als solche von dem Leistenden bezeichnet, ist **GOADVO** berechtigt, diese mit eigenen fälligen Ansprüchen auf Zahlung etwaiger Handlungsgebühren zu verrechnen. In diesem Falle gilt nur der nach der Verrechnung übrig bleibende Restbetrag als Vorschusszahlung und ist an den Mediator weiterzuleiten. Die Handlungsgebühren und Vorschüsse sind mit ihrer Erhebung seitens des Verbandes fällig. Erstere sind vom Verband nicht zurückzuzahlen wenn das Mediationsverfahren aus einem von dem Verband nicht zu vertretenen Umstand scheitern sollte. Die Rückzahlbarkeit von geleisteten Vorschüssen auf die Kosten des Mediators bestimmt sich allein nach den zwischen dem Mediator und der leistenden Partei bestehenden Rechtsverhältnis. Etwaige Ansprüche können nur in diesem Verhältnis bestehen. .

10. Clearing

Treten während oder nach Abschluss des Mediationsverfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien und den Mediator über Verfahrens- oder Honorarfragen etc. auf, die die Beteiligten nicht selbst lösen können, unternimmt der 1. Vorsitzende des Verbandes einen Schlichtungsversuch. Hierbei ist es ihm gestattet mit den Parteien direkten Kontakt aufzunehmen.

11. Anwendung anderer Regeln

Diese Regeln werden durch die unter der Rubrik „Impressum – Haftung“ der Seite www.goadvo.de ersichtlichen Regeln, soweit sie diesen Regeln nicht entgegenstehen, ergänzt.

12. Schlussbestimmung

Ist eine Bestimmung der Regeln des Mediationsverfahrens von **ADVO-MEDIATION** unwirksam oder nichtig, so gelten die Regeln im übrigen. An die Stelle der nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn der der unwirksamen weitestgehend nahekommt.

GOADVO.de